

Anlage 1

Konzept zum Ausbau integrativer Plätze in Kindertagesstätten bis zum Jahr 2010

Integration in Kindertagesstätten bedeutet die gemeinsame Erziehung aller Kinder mit unterschiedlichen Begabungen, Fähigkeiten und Entwicklungen. Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung bietet neben anderen Vorteilen allen Beteiligten die Chance, jeden Menschen ganz unabhängig von der geistigen, körperlichen oder seelischen Leistungsfähigkeit mit allen persönlichen Besonderheiten kennen und schätzen zu lernen.

Gesetzliche Grundlagen

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (Nds. KiTaG) sieht im § 3 Abs. 6 vor: „Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind (§ 53 SGB XII), sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2) gemeinsam mit nicht behinderten Kindern in einer Gruppe betreut werden. Hierauf wirken das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden hin, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) wahrnehmen.“

Das 2001 in Kraft gesetzte Sozialgesetzbuch IX betont diese Zielsetzung und führt in § 4 aus, dass „Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können.“

Bedürfen wesentlich behinderte Kinder i. S. d. § 53 SGB XII infolge ihrer Behinderung der Hilfe in einer teilstationären Einrichtung, so haben sie einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Einrichtung. Ein Rechtsanspruch auf integrative Betreuung folgt hieraus nicht (§ 12 Abs. 2 Nds. KiTaG).

Die Landeshauptstadt Hannover hat bereits 1993 in der Arbeitsgemeinschaft Planungsgruppe Regionale Vereinbarung nach § 78 SGB VIII in Zusammenarbeit mit den Freien Trägern von Kindertageseinrichtungen das Regionalkonzept „Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in der Landeshauptstadt Hannover“ erarbeitet. Seitdem wurde das Konzept in Kooperation mit den Trägern der Integrationseinrichtungen kontinuierlich abgestimmt und fortgeschrieben.

In diesem stadtbezirksbezogenen, flächendeckenden Konzept zur „Gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung“ wurde auf der Basis der jeweils aktuellen Gesetzesvorgaben eine bedarfsorientierte und möglichst wohnortnahe Betreuung von behinderten, von Behinderung bedrohten und entwicklungsverzögerten Kindern in Kindertagesstätten sicher gestellt.

Landesregelungen

Die Rahmenbedingungen zur Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung sind in der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-Nds. KiTaG) geregelt.

In der Verordnung zur Durchführung des Nds. Gesetzes zur Ausführung des SGB XII (DVO Nds.AG SGB XII) „Pauschalierung von Kosten für die Betreuung behinderter Kinder in integrativen Gruppen von Kindertagesstätten“ ist die finanzielle Beteiligung des Landes an der Betreuung geregelt (s. u.).

Umsetzung im Kindergarten

Anerkannte integrative Gruppen müssen im Vergleich zu Regelgruppen höhere personelle Mindestanforderungen vorhalten. Daneben wird dem erhöhten Betreuungsaufwand in integrativen Gruppen durch eine insgesamt verringerte Platzzahl Rechnung getragen.

Mindestanforderungen in integrativen Gruppen

- für die Betreuungszeit muss zusätzlich zu den erforderlichen sozialpädagogischen Kräften eine heilpädagogische Fachkraft beschäftigt werden
- jede integrative Gruppe muss 16 anstatt 7,5 Stunden Verfügungszeit vorhalten
- in einer integrativen Gruppe können anstatt 25 nur 18 Kinder betreut werden, davon 2 – 4 behinderte Kinder.

Finanzierungsanteile von integrativen Gruppen

Die Finanzierung von Regelgruppen setzt sich aus *Elternbeiträgen und Essengeld, städtischer Förderung (LHH)* und *Einnahmen aus der Finanzhilfe* des Landes zusammen. Für Integrative Gruppen gilt dies ebenso. Darüber hinaus werden/ wird vom Land

- die Personalausgaben der erforderlichen heilpädagogischen Fachkraft übernommen
- eine höhere Finanzhilfe zu den Personalausgaben gewährt (1. Kraft 45% statt 20%)
- für jedes behinderte Kind eine monatliche Pauschale in Höhe von z. Zt. 348 € gewährt.

Umsetzung in anderen Altersgruppen

Die vorgenannten gesetzlichen Landesregelungen gelten zwar für alle integrativen Gruppen in Kindertagesstätten, jedoch ist eine analoge Anwendung für integrative Gruppen in Krippen und Horten nur unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen möglich:

1. bei den behinderten Kindern muss es sich um tatsächlich wesentlich behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des § 53 SGB XII handeln
2. es muss tatsächlich Betreuung und Förderung (teilstationäre Maßnahme) entsprechend des individuellen Hilfebedarfes geleistet werden und dafür ein konkretes Förderangebot zur Verfügung stehen
3. es müssen die notwendigen Betreuungszeiten erbracht werden, d.h. mindestens 5 Stunden an 5 Tagen in der Woche, immer und in vollem Umfang bei jedem behinderten oder von Behinderung bedrohtem Kind
4. es muss vor der Abrechnung eine gültige Betriebserlaubnis vorliegen.

In der praktischen Umsetzung ergeben sich im Krippen- und Hortbereich durch die zu erfüllenden Bedingungen Schwierigkeiten bei der Finanzierung integrativer Gruppen, da alle Bedingungen für jedes aufzunehmende behinderte Kind zutreffen müssen.

Zur Feststellung der individuellen Hilfeansprüche ist es erforderlich, dass der Fachbereich Soziales der LHH im Auftrag der Region den Antrag auf Eingliederungshilfe prüft. Im Zuge dieser Prüfung ist das Team Behindertenberatung, FB Soziales, Region Hannover zu beteiligen. Die fachärztliche Stellungnahme bildet die Grundlage, um eine fachlich fundierte Einzelfallentscheidung vornehmen zu können.

Problemlage

Im Einzelfall treffen für Kinder unter 3 Jahren sowie für schulpflichtige Kinder die aufgeführten Kriterien nicht in jedem Punkt zu. Hinzu kommt, dass kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für diese Altersgruppen besteht. Für unter 3jährige Kinder stellt i. d. R. die ambulante heilpädagogische Frühförderung die geeignete Form der Hilfe dar (§§ 53, 54 Abs.1, SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX).

Für schulpflichtige Kinder wird die geeignete Hilfe bzw. die Fördermaßnahme im Regelfall durch die Förderschulen erbracht. Darüber hinaus ist für diese Altersgruppe während der Schulzeit eine nach schulische Betreuung im Rahmen einer teilstationären Maßnahme im Hort nicht möglich, da auch Förderschulen mittlerweile verlässliche Unterrichtszeiten vorhalten und unter Berücksichtigung entsprechende Transportzeiten die tägliche Mindestbetreuungszeit somit unter 5 Stunden liegt.

In Abstimmung mit der Region Hannover gewährt jedoch der FB Soziales der LHH ambulante Eingliederungshilfe gemäß § 54 SGB XII für eine heilpädagogische Fachkraft in Höhe der anfallenden Betreuungsstunden während der Schulzeit. In der schulfreien Zeit sind die Bedingungen für eine teilstationäre Maßnahme erfüllt. Die finanzielle Förderung erfolgt analog der Durchführungsverordnungen (Landesregelungen).

Hierbei ist von Seiten des Trägers zu berücksichtigen, dass die erforderliche heilpädagogische Fachkraft zum einen über den örtlichen Sozialhilfeträger (Schulzeit - Region Hannover) und zum anderen über den überörtlichen Sozialhilfeträger (Ferienzeit - Land Niedersachsen) in unterschiedlicher Stundenanzahl finanziert wird. Der Träger muss aber durchgängig die Rahmenbedingungen für integrative Gruppen das ganze Jahr vorhalten.

Neuschaffung von Plätzen durch Umstrukturierung

Die Umstrukturierung von Regelgruppen in Integrationsgruppen erfolgt für jede Altersgruppe, die im Kindertagesstättenbudget eingesetzt ist, kostenneutral, da die zusätzlichen Einnahmen vom Land bzw. von der Region Hannover bei der Finanzierung dieser Gruppen gegen gerechnet werden.

Darüber hinaus ist allerdings zu berücksichtigen, dass jede Umstrukturierung bzw. Neuschaffung von integrativen Betreuungsplätzen eine Verringerung der Gruppenstärke nach sich zieht. Im Kindergartenbereich hat die Umwandlung einen Verlust von je 10 Regelplätzen pro Gruppe, in jeder Krippen- und Hortgruppe einen Verlust von 5 Regelplätzen zur Folge.

Diese besondere Situation gilt es für eine stadtweite Gesamtplanung, nicht nur für die rechtsanspruchsrelevanten Plätze, zu berücksichtigen. Die als Ersatz zu schaffenden Regelplätze verursachen den entstehenden kommunalen Kostenaufwand.

Kostenübersicht für neu geschaffene Plätze je Betreuungsform

Betreuungsform	Platzverlust pro I-Gruppe	lfd. Platzkosten € jährlich	Summe € jährlich
Krippe	5	6.000	30.000
Kindergarten	10	3.700	37.000
Hort	5	3.800	19.000

Im Kindergartenbereich können bestehende Gruppen nur umgewandelt werden, wenn die Bedarfszahlen der rechtsanspruchsrelevanten Plätze im Stadtbezirk dies zulassen. Ansonsten müssten mit zusätzlichen Finanzmitteln neue Plätze für rechtsanspruchsberechtigte Regelkinder geschaffen werden. Dieses würde auch für bestehende Krippen- und Hortgruppen zutreffen. In beiden Betreuungsformen, insbesondere bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, werden jedoch zurzeit noch zusätzliche Plätze für Regelkinder benötigt, so dass Umstrukturierungen aktuell kaum möglich sind.

Platzbedarf

Auf Initiative der Landeshauptstadt Hannover wurde von der Evangelischen Fachhochschule Hannover (EFH) ein Forschungsprojekt zum Thema „Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertagesstätten“ durchgeführt. Hierfür wurden die Erfahrungen von Eltern und pädagogischen Fachkräften in integrativen und heilpädagogischen Kindertagesstätten erhoben.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass die Zufriedenheit von Eltern, deren Kinder integrative Einrichtungen besuchen, aufgrund einer guten sozialen Eingebundenheit der gesamten Familie besonders hoch ist. Sowohl Eltern als auch pädagogische Kräfte wünschen sich einen Ausbau an integrativen Betreuungsmöglichkeiten.

Grundsätzlich wird die bundesweit angenommene Berechnungsquote von 2 % behinderter Kinder pro Jahrgang Planungsgrundlage sein. Die Bedarfsdeckung im

Kindergartenbereich kann sowohl durch Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen als auch durch Plätze in den Heilpädagogischen Einrichtungen erfolgen.

Die Evaluation zur integrativen Betreuung in Hannover hat allerdings auch ergeben, dass die Mehrheit der befragten Eltern mit behinderten Kindergartenkindern eine Betreuung in integrativen, wohnortnahen Einrichtungen bevorzugt.

Versorgung im Kindergarten

Ausgehend von der oben genannten Annahme von 2% behinderter Kinder pro Jahrgang, ergibt sich für Hannover in dieser Altersgruppe eine Größenordnung von 258 Kindern (basierend auf der Bevölkerungszahl am 30.06.2007). Im gesamten Stadtgebiet stehen zurzeit 103 Plätze in integrativen Gruppen und in Kindergruppen mit Einzelintegration zur Verfügung. Darüber hinaus werden 168 Plätze in heilpädagogischen Einrichtungen vorgehalten, die Kindern aus Hannover (90%) und aus der Region Hannover (10%) zur Verfügung stehen.

Als Versorgungsquote / Zielzahl für die Versorgung mit integrativen Plätzen werden aufgrund der Elternwünsche 1,5 % der Kindergartenkinder im Alter von 3 – 6 Jahren angenommen. Aktuell ist so von einem stadtweiten Bedarf von 194 Betreuungsplätzen auszugehen. Die Detailübersicht nach Stadtbezirken wird in Kürze im Kita-Bericht veröffentlicht.

Zurzeit sind folgende integrative Platzangebote zum Kindergartenjahr 2008/2009 in konkreter Planung

Stadtbezirk	Einrichtung	Gruppenstruktur	Plätze
Kirchrode-Bemerode-Wülferode	Elternkindergarten Kirchrode	Integrationsgruppe im Kindergarten	3
Ahlem-Badenstedt-Davenstedt	Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde	Integrationsgruppe im Kindergarten	4
Plätze in Planung			7

Der Bedarf an integrativen Betreuungsplätzen im Kindergartenbereich wird - trotz der oben genannten Zielzahl - auf Grund der vorliegenden Anträge auf zusätzliche 15 bis 20 Plätze beziffert. Die Verwaltung verfolgt das Ziel, diesen Bedarf an Integrationsplätzen im Kindergarten bis zum Jahr 2010 umzusetzen.

Versorgung im Krippenalter

Neben der heilpädagogischen Frühförderung für behinderte Kinder unter 3 Jahren stehen im Stadtgebiet von Hannover lediglich zwei Plätze in institutioneller Form zur Verfügung.

In dem am 01.01.2005 in Kraft getretenen Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) ist der Ausbau der Plätze auch für unter 3jährige Kinder mit Behinderung bis 2010 vorgesehen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Im gesamten Stadtgebiet wurden

beim FB Soziales der LHH in den vergangenen Jahren für behinderte Kinder dieser Altersgruppe max. 5 – 8 Anträge auf Eingliederungshilfe von Eltern gestellt.

Um diesem Bedarf gerecht zu werden ist geplant, zwei integrative Krippengruppen für das Stadtgebiet bis 2010 vorzuhalten. Hierdurch stünden 3 weitere Plätze zur Verfügung.

Planung von integrativen Plätzen für Kinder unter 3 Jahren

Stadtbezirk	Integrative Gruppe	Plätze
Vahrenwald-List	Lebens(t)räume e.V.	2
Linden-Limmer	Die Kurzen e.V.	2
Plätze in Planung		3

*die bestehende Einzelintegration auf eine integrative Gruppe ausweiten.

Versorgung im Hort

Für behinderte Schulkinder stehen aktuell 4 Plätze in einer Hortgruppe zur Verfügung.

Der bedarfsgerechte Ausbau der integrativen Betreuungsangebote im Hortbereich wird ebenfalls vorgesehen. Um dem Ziel einer Planung anhand der tatsächlichen Bedürfnisse der Familien zu entsprechen, sollen hier nach Möglichkeit die Anträge auf Eingliederungshilfe für Schulkinder berücksichtigt werden. In der zurückliegenden Zeit wurden für diese Altersgruppe Anträge im einstelligen Bereich gestellt, so dass für Schulkinder mit Behinderung zwei zusätzliche integrative Gruppen den Betreuungsbedarf abdecken würden. Dieser soll in enger Abstimmung mit den Trägern der Einrichtungen bedarfsgerecht und kostenneutral bis zum Jahr 2010 umgesetzt werden.